

Raubspezifische Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme

BGH, Urteil vom 20.1.2016 – 1 StR 398/15, NStZ 2016, 472; NJW 2016, 2129

I. Sachverhalt (verkürzt)

A verbrachte die Nacht mit K in dessen Wohnung. Fröhlichmorgens entschloss er sich, den K durch Schläge auf den Kopf „kampfunfähig“ zu machen, um ungestört nach Wertgegenständen suchen zu können. Er schlug dem schlafenden K u.a. mit einem Fleischmesser und einer Sektflasche auf den Kopf. Aufgrund der Verletzungen blutete K so stark, dass er fast nichts sah. Er ging ins Badezimmer, säuberte sich und zog sich anschließend im Schlafzimmer an. Währenddessen duschte A im Badezimmer und steckte dort eine Goldkette ein. Dann kleidete er sich in der Küche an, steckte das Smartphone des K ein und begab sich zur Wohnungstür. Da es A aufgrund einer Sperrkette nicht gelang die Tür zu öffnen, tat K dies für ihn.

Das LG verurteilte den A wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Revision des A hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt zunächst fest, dass der für einen Raub erforderliche Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme vorliegt. Dieser setze nicht voraus, dass der Einsatz des Nötigungsmittels objektiv erforderlich ist oder die Wegnahme kausal fördert. Vielmehr genüge es, dass der Einsatz des Nötigungsmittels aus Sicht des Täters notwendig ist. Es schade auch nicht, dass A sich die Wirkungsweise der Gewalt anders vorgestellt hat, da diese Abweichung lediglich eine unerhebliche sei. Dem Senat zufolge gelten die Grundsätze der unerheblichen Abweichung des Kausalverlaufs auch für Abweichungen des vorgestellten Finalzusammenhangs von der tatsächlichen Verknüpfung von Nötigungshandlung und Wegnahme.

Als eigenständiges Merkmal zusätzlich zu dem Finalzusammenhang verlangen die Richter ein bestimmtes räumliches und zeitliches Verhältnis zwischen Nötigung und Wegnahme. Dieses folge aus dem gesteigerten raubspezifischen Unrechtsgehalt, der wiederum an den Einsatz von qualifizierten Nötigungsmitteln zur Herbeiführung des Gewahrsamsbruchs anknüpfe. Die den Raub konstituierenden Elemente der Nötigungshandlung und der Wegnahme müssen eine raubspezifische Einheit bilden. Diese liege regelmäßig dann vor, wenn es zu einer – in der Vorstellung des Täters nachvollzogenen – nötigungsbedingten Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamsinhabers über das Tatobjekt gekommen ist. Daran könnte es dann fehlen, wenn ein durch die Nötigung hervorgerufenes Verhalten des Opfers nach Abschluss der qualifizierten Nötigungshandlung weder objektiv noch nach der Tätervorstellung ein notwendiges Zwischenziel zur Begründung des Gewahrsams ist. Da die Richter den Feststellungen des Urteils des LG nicht sicher entnehmen können, ob ein solcher Zusammenhang vorlag, verweisen sie das Urteil an das LG zurück.

III. Problemstandort

Die Entscheidung behandelt zum einen das klassische Problem des Finalzusammenhangs. Schwerpunktmäßig beschäftigt sich der BGH jedoch mit dem räumlich-zeitlichen Zusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme und hebt diesen als eigenständiges Merkmal hervor.